

Dietikon, im Dezember 2025

## Inventarunterlagen per 31. Dezember 2025

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Das Geschäftsjahr 2025 stand im Zeichen einer weiterhin angespannten weltwirtschaftlichen Lage, die insbesondere durch die US-Zollpolitik, sinkende Leitzinsen, die Stärke des Schweizer Frankens sowie anhaltende geopolitische Herausforderungen geprägt war. Auch das Jahr 2025 hat uns gefordert und wertvolle Erfahrungen gebracht, Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden eine solide Grundlage, um die kommenden Herausforderungen im neuen Jahr erneut engagiert anzugehen.

Wir freuen uns darauf, auch im nächsten Jahr gemeinsam mit Ihnen die weitere Entwicklung aktiv zu gestalten.

In unserem neuen Update vom Dezember 2025 hat unser Fachverband Treuhand Suisse auch wieder aktuelle Themen aufbereitet. Dieser wurde mittels separatem Newsletter bereits verschickt und ist auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Ab Mitte Januar 2026 stehen Ihnen die Inventarunterlagen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung. Selbstverständlich stellen wir sie Ihnen auch wieder per Email zu.

**Unsere Büros bleiben vom 23. Dezember 2025 12 Uhr bis und mit dem 04. Januar 2026 geschlossen! Ab Montag, dem 05. Januar 2026 sind wir gerne wieder für Sie da.**

Nachstehend möchten wir Sie über einige wichtige Themen näher informieren:

- A.** Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- B.** Säule 3a Nachzahlungen für 2025 ab 2026
- C.** Neuerungen Sozialversicherungen
- D.** Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2026
- E.** Ausblick auf 2026/27

## A. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 wurde die Reform der Wohneigentumsbesteuerung vom Schweizer Volk angenommen. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen:

- a) Abschaffung des Eigenmietwerts
- b) Einführung eines Ersterwerberabzugs zur Förderung des selbstbewohnten Wohneigentums am Wohnsitz:
  - Abzug für tatsächlich bezahlte Hypothekarzinsen
  - Max. CHF 10'000 für Ehepaare (CHF 5'000 für Alleinstehende) im ersten Steuerjahr nach dem Wohneigentumserwerb
  - Lineare Reduktion des Abzugs über 10 Jahre
- c) Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften:
  - Neue Grundlage für eine Liegenschaftsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften

Mit der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes werden bei der Bundessteuer auch die entsprechenden Abzüge für selbstbewohntes Eigentum wegfallen, wie Kosten für Liegenschaftsunterhalt und Hypothekarzinsen. Die Kantone können bezüglich Energie- und Umweltschutzmassnahmen, Rückbaukosten, denkmalpflegerische Massnahmen oder Abzugsvortrag Abzüge zulassen (müssen aber nicht).

Die Ausgestaltung und Umsetzung dieses Systemwechsels wird wahrscheinlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Das vielerorts kommunizierte Einführungsdatum per 01.01.2028 ist sehr sportlich. Es ist eher davon auszugehen, dass die Einführung per 01.01.2029 oder eventuell per 01.01.2030 stattfindet.

## B. Säule 3a Nachzahlungen für 2025 in 2026

Personen, die 2025 nicht über die nötigen Mittel verfügten oder vergessen haben, in die Säule 3a einzuzahlen, können den fehlenden Beitrag 2026 erstmals rückwirkend einzahlen. Dazu müssen sie mehrere Bedingungen erfüllen, insbesondere muss der Beitrag für 2026 vollständig überwiesen worden sein, bevor jener für 2025 auf einmal einbezahlt werden kann.

Bei Beitragslücken in einem Jahr ist der Einkauf künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich. Nachträgliche Einkäufe können im Jahr der Einzahlung von den Steuern abgezogen werden. Die Option steht sowohl Arbeitnehmenden als auch Selbständigerwerbenden offen.

## C. Neuerungen Sozialversicherungen

**Ende 2026 wird erstmals die 13. Altersrente der AHV ausbezahlt – zusammen mit der Dezember-Altersrente.**

Der zusätzliche Betrag entspricht einem Zwölftel (8,3333%) aller von Januar bis Dezember 2026 bezogenen Monatsrenten. Die 13. Altersrente wird in Form eines Zuschlags zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Somit erhalten nur Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, diesen Zuschlag. Für die Berechnung und die Ausrichtung der 13. Altersrente sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig.

Kinder- und Zusatzrenten sowie Rentenzuschläge für Frauen in der Übergangsgeneration AHV 21 **werden zwölfmal pro Jahr ausbezahlt**. Das Gleiche gilt für die Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung.

Betreffend Finanzierung der 13. AHV-Rente wird voraussichtlich der Mehrwertsteuersatz befristet erhöht – eine Lösung, die weiterhin politisch umstritten bleibt **und uns alle betrifft**.

**Es müssen keine AHV-Beiträge auf geringfügigen Löhnen (bis CHF 2'500 pro Jahr und Arbeitgeber) entrichtet werden.**

Ab dem 1. Januar 2026 sind Löhne bis zu CHF 2'500 pro Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nur dann abzurechnen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Ausnahmeregelung ist für Angestellte in Privathaushalten und im Kultur- und Medienbereich nicht anwendbar (jeder Lohn ist beitragspflichtig). Einzige Ausnahme sind sogenannte Sackgeldjobs: Löhne bis zu CHF 750 pro Haushalt und Kalenderjahr sind beitragsfrei bis und mit dem Jahr, in dem man das 25. Altersjahr erreicht. Wird die Grenze von CHF 750 überschritten, ist der gesamte Jahreslohn beitragspflichtig, ist also kein Freibetrag.

## D. Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2026

Die Beitragssätze und Grenzwerte **bleiben unverändert**. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Kennzahlen:

### Maximale Versicherungsbeiträge Säule 3a

- für Pensionskassenversicherte (Lohnbezüger):	<b>CHF 7'258</b>
- für Nicht-Pensionskassenversicherte:	<b>20% des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 36'288</b>

### Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen

Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO	5,3 %
Arbeitnehmerbeitrag AHV, IV EO	5,3 %

Der Beitragssatz Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die ALV1 bleibt unverändert bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200 p.a. je 1,1%

Die BVG-Werte sind wie folgt:

Eintrittsschwelle	CHF 22'680
Koordinationsabzug	CHF 26'460
Maximal versicherter Lohn	CHF 64'260
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'780

## E. Ausblick auf 2026/27

Eine Änderung des Bundesgesetzes zur Erstreckung der **Verlustverrechnung** ist momentan in der Vernehmlassung. Es geht darum, die Verlustverrechnung für selbständig Erwerbende und juristische Personen von aktuell sieben auf zehn Jahre zu erstrecken. Ob und wann diese Änderung in Kraft tritt, ist derzeit noch nicht bekannt.

Mit der Einführung der **Individualbesteuerung** wird eine jahrzehntelange Diskussion abgeschlossen. Das Parlament hat die Reform verabschiedet, nächstes Jahr wird das Volk über die Abschaffung der sogenannten «Heiratsstrafe» entscheiden.

Die **Steuroptimierung bei Lottogewinnen** ab einer Million wird erschwert. So soll künftig dort besteuert werden, wo der Gewinner zum Zeitpunkt des Gewinns den Wohnsitz hatte. Bislang war der Wohnsitz am Jahresende massgebend. Dies hat der Bundesrat nun entschieden.

Der Online-Service der eidgenössischen Steuerverwaltung bei der Mehrwertsteuer (**MWST-Abrechnung easy**) wird **ab Mai 2026 abgeschaltet**. Ab diesem Zeitpunkt steht auf dem ePortal der ESTV nur noch die MWST-Abrechnung pro zur Verfügung. Bitte stellen Sie rechtzeitig um.

Für Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um Ihnen das Zusammenstellen der Abschlussdokumente zu erleichtern.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die stets angenehme Zusammenarbeit danken wir Ihnen herzlich. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen schöne, besinnliche Festtage und viel Glück und Erfolg im kommenden Jahr 2026.

Freundliche Grüsse  
**Bolliger Treuhand AG**



**P. Marty**  
Treuänderin mit  
eidg. Fachausweis

**S. Bolliger**  
Buchhalter mit  
eidg. Fachausweis